

Nachtrag Nr. 8

Zur Pflegekassensatzung der BKK Diakonie; 33617 Bielefeld, vom 23.06.2009, die am 01.07.2009 in Kraft getreten ist.

Artikel I

§ 3 Verwaltungsrat

In § 3 Verwaltungsrat wird Nr. IX neu eingefügt.

IX. Der Verwaltungsrat kann aus wichtigen Gründen ohne Sitzung schriftlich abstimmen, es sei denn, mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Verwaltungsrates widerspricht der schriftlichen Abstimmung. Als wichtiger Grund gilt z.B. das Vorliegen einer Pandemie.

§ 5 Widerspruchsausschuss


In § 5 Widerspruchsausschuss wird Nr. VI neu eingefügt.

VI. Der Widerspruchsausschuss kann aus wichtigen Gründen ohne Sitzung schriftlich abstimmen, es sei denn, mindestens ein Mitglied des Widerspruchsausschusses widerspricht der schriftlichen Abstimmung. Als wichtiger Grund gilt z.B. das Vorliegen einer Pandemie. Diese Regelung tritt am 1. Januar 2023 außer Kraft.

Artikel II Inkrafttreten

Der Nachtrag Nr. 8 tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

33617 Bielefeld, den 10.12.2021


Bernd Viemeister / Prof. Dr. Ingmar Steinhart

Die Vorsitzenden des Verwaltungsrates



Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat der BKK Pflegekasse Diakonie am 10. Dezember 2021 beschlossene 8. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 47 Absatz 3 Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI) in Verbindung mit § 90 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) genehmigt.

Bonn, den 23. Dezember 2021

112P - 59529.0 - 853/2009

Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag

